

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 4. Februar 2010 – Nr. 11

Gebührenordnung der Zentralen Betriebseinheit
Service/Kommunikation Information Medien – S(kim) –
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
für den Bereich Hochschulbibliothek
(GebO S(kim)-Bib)

vom 3. Februar 2010

**Gebührenordnung der Zentralen Betriebseinheit
ServiceKommunikation Information Medien – S(kim) –
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bereich Hochschulbibliothek
(GebO S(kim)–Bib) vom 3. Februar 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. 2010 S. 13) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Gebührenordnung erlassen:

Inhaltverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzungsausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Schriftliche Auskünfte
- § 7 Weitere Dienstleistungen
- § 8 Auslagen
- § 9 Zahlungsverzug
- § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

- 1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

§ 2 Benutzungsausweis

- 1) Für den Benutzungsausweis wird eine jährliche Gebühr von 15 € erhoben.
- 2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Schülerinnen und Schüler erhalten den Benutzungsausweis kostenlos.
- 3) Die S(kim)-Leitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis befreien.
- 4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch S(kim) sowie für die Zweitausstellung eines Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 3 Leihfristüberschreitung

- 1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung von mehr als 30 Kalendertagen: 20 €
- 2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.
- 3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

- 4) Abs. 1-3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Datenträger und Lesegeräte), die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- 1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Datenträger und Lesegeräte), die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Schriftliche Auskünfte

- 1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13 € erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- 2) Von einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung oder Lehrzwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 7 Weitere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken und Reproduktionen) werden Kosten auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die S(kim)-Leitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 8 Auslagen

Auslagen (z.B. Portokosten) sind zu erstatten.

§ 9 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn Ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die S(kim)-Leitung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 3. Februar 2010

Lemgo, den 3. Februar 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer